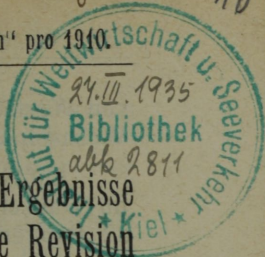


*vom Verfasser.* 10

Separatabdruck aus dem „Schweizerischen Finanz-Jahrbuch“ pro 1910.



# Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse der Schweizerischen Nationalbank und die Revision des Bankgesetzes.

Von Dr. Adolf Jöhr, Generalsekretär der Schweiz. Nationalbank.

(Der Verfasser legt Wert darauf, zu erklären, dass diese Abhandlung lediglich seine persönliche Ansicht zur Frage der Gesetzesrevision wiedergibt und dass aus dieser Ansichtsausserung keine Schlüsse auf die Stellungnahme der kompetenten Bankbehörden gezogen werden dürfen.)

Am 20. Juni 1910 ist das Notenausgaberecht der früheren Emmissionsbanken erloschen. Von nun an ist die Nationalbank alleinige Inhaberin der schweizerischen Notenemission. Die nach langen Kämpfen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 errungene Zentralisation der Notenausgabe ist damit auch in Wirklichkeit durchgeführt.

Dies mag der Anlass sein, in kurzen Zügen festzuhalten, wie sich der Uebergang vollzogen hat, wodurch sich das neue vom alten Regime unterscheidet und wie sich das Bankgesetz von 1905 in seiner praktischen Durchführung bewährt hat.

Das Gesetz von 1881 fusste bekanntlich auf dem doppelten Prinzip der Bankvielheit und der festen Kontingentierung der Emission. Jede Bank, die ein Grundkapital von mindestens  $\frac{1}{2}$  Million Franken besass, konnte vom Bundesrat die Bewilligung zur Ausgabe von Banknoten bis zum doppelten Betrage ihres Kapitals verlangen. Sie war, nachdem sie diese Ermächtigung erhalten, verpflichtet, 40 % ihres Notenumlaufes durch Metall zu decken und die verbleibenden 60 % entweder durch Garantie des Kantons, oder durch Verpfändung